

## II. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

### § 12

(1) Die Abgeordneten haben das Vertrauen, das ihnen die Bevölkerung durch die Wahl ausgesprochen hat, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit zu rechtfertigen. Sie haben sich auf die Sitzungen der Volkskammer sowie die Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, vorzubereiten, regelmäßig teilzunehmen und an den Beratungen mitzuwirken.

(2) Die Abgeordneten haben

der Bevölkerung die Politik der Volkskammer und der Regierung zu erläutern, sie zu einem sozialistischen Staatsbewußtsein zu erziehen und sie zur Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen; eine enge Verbindung mit den Wählern zu halten und ihre Kritik und Hinweise zu beachten;

Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler entgegenzunehmen, für deren schnelle und sorgfältige Erledigung sie die persönliche Verantwortung tragen.

(3) Die Abgeordneten haben

regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen;

in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über die Tätigkeit der Volkskammer und über ihre eigene Arbeit als Abgeordnete zu legen;

über den Stand der Erfüllung der Wähleraufträge und der an sie herangetragenen Wünsche, Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen zu berichten.

(4) Die Abgeordneten führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(5) In Ausübung ihrer Tätigkeit nehmen die Abgeordneten an Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teil, erläutern die Politik der Volkskammer und der Regierung sowie die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen für die örtlichen Organe der Staatsmacht. Sie sind nicht berechtigt, den örtlichen Organen der Staatsmacht Anweisungen zu erteilen.

(6) Die Rechte der Abgeordneten bestimmen sich nach den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67—70).

(7) Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung der Volkskammer ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.